

F. S. Vater

Gd. 58. 1.



Reichs=
Sof = Raths=
CONCLUSUM,

de Dato 29. Octobris 1756.

I 73



Veneris 29. Octobris. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußl. Churfürstl. Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlische Chur- Sächsl. Chur- Lande, auch weitem Anzug in die Reichs- Lande, in specie die Abstellung und Trennung der Königl. Preußl. Chur- Brandenburgischen Werbung zu Franckfurth am Mayn und die Publication der Kayserl. Avocatoriorum betrfl. sine Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurth sub dato 20. de curr. Mens. Octobr. & præf. hodierno exhibent per ab Harprecht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte; Dieselben noch zur Zeit bey innvermeld- allerl. submisselsten Erklärung zu lassen, cum adjunct. sub No. I. usque 18. inclusive.

Item sub dato 22. ejus. & præf. hodierno überreichen fernerweite aller- unterthänigste Vorstellung und Bitte: Dieselben bey innvermelden aller- gehorsamsten Partitions- Erbietthen allergnädigst zu lassen cum adjunct. à No. I. usque II. inclusive.

Imo Ponantur des Magistrats der Reichs- Stadt Franckfurth am Mayn humme litteræ ad Imperatorem de dato 21. ac 23. & præf. 29. huj. ad Acta.

2do Rescribatur eidem die von dem Magistrat, nach der gemein be- kannten von dem König in Preußen, als Churfürsten zu Brandenburg, unternommenen Empörung und mit verknüpften Bergewaltigung seiner Reichs-

Reichs-Mit- Ständen, und zu mahlen nach denen hiergegen von Ihro Kayserl. Majest. erlassenen nicht minder Reichskündigen Obrist Richterl. Verfügungen weiter nach gescheneher Gestattung der Königl. Preussl. Churfürstl. Brandenbl. Werbung seyen ein solches Betragen, welches an und für sich selbst unverantwortlich seye; Allermaßen wann auch eine Kayserl. Verfügung und Mahnung dierferthalben noch nicht ergangen wäre, das Gesetz selbst allschon erfördere, und einen jeden Stand des Reiches auferlegen, daß deren keiner einem solchen Stöhrer der gemeinen Reichs-Ruhe und Vergewaltigern seiner Ständen eine Werbung oder Vergatterung gestatten solle.

Es habe demnach der Magistrat sein Verschulden damit gemehret, daß er auf die an demselben ausdrücklich erfolgte Kayserl. Mahnung der Gebühr sich noch nicht anfügert habe, sondern vielmehr unternehmen wolle, seinen begangenen sträflichen Ungehorsam mittelst Angebung mehrfältiger, oder allerseits unstatthafften Beschönigungen anmaßlich rechtfertigen, da jedoch die Gelobung und Befolgung dieser Gesetzmäßiger, als zu des Reichs Sicherheit so nöthiger Verfügung allen und jeden Ständen insgemein zum alsbaldigen und ohnmißhelligen Vollzug seyen aufgegeben worden, ohne daß hierunter ein Stand auf die gleiche Befolgung seines Mit- Standes zu warten habe, sondern einem jeden derselben obliegen, für sich die allergehorsamste Folge zu leisten; Insonderheit aber eben jene Stände, bey welchen derley Werbung bestehen, die dierfällige Gebühr vorzüglich zu handen hätten, und hierunter als in einer in re & modo klar angetragener und Gesetzmäßig allschon angeordneter, so fort hier nach von Ihro Kayserl. Majest. allgerECHTESTE anbefohlener Sach einer weiteren Vereinigung circa modum es nicht bedürffen. Ihro Kayserl. Majest. wolten dannenhero mit Verwerffung deren von dem Magistrat vorgebrachten unstatthafften Angebungen und mit Vorbehaltung dessen Bestrafung wegen seinen begangenen Ungehorsam und dem ganzen Reich dadurch gegebenen Vergerniß demselben hiermit nochmahlen und alles Ernstes gemessen aufgegeben, daß er die inmittelst auch in Originali derselben zugegangene Kayserl. Avocatoria ohne allen mindesten Zeit- Aufschub bebrä publiciren und affigiren, ingleichen die in der dasigen Stadt zur Ungebühr bis anhero, weiter gestattete Königl. Preussische Churfürstl. Brandenbl. Werbung also gleich nicht allein abstellen, sondern auch die vorfindliche Mannschafft Reichs- Sagungs- mäßig trennen, so fort, das es wäre, dazu die Hülff und den Beystand des Crentes
erfor-

erfordern, und darinnen sowohl als in weiterer ergangenen Kayserl. Verordnung sich nicht säumig erkünden lassen, sondern den bewürckten allergnädigsten Vollzug so gewiß des fordersamsten allerunterthänigst anzeigen solle, als wiedrigenfalls Ihre Kayserl. Majest. nicht entstehen würden, deren Creyß ausschreibenden Herren Fürsten die Execution auf sein des Magistrats Kosten aufzutragen.

3tio Cum inclusione & notificatione hujus rescribatur beeden ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyßes: Sie würden daraus ersehen, was Ihre Kayserl. Majest dem Magistrat der Kayserl. Reichs-Stadt Franckfurth zu alsbaldiger Abstellung und Reichs-Satzungsmäßiger Trennung der daselbst sich inhaltender Königl. Preußl. Churfürstl. Brandenbl. Werbung, auch weiterer Gelobung deren ergangenen Kayserl. Verfügungen allergnädigst ausgetragen hätten. Indeme nun Ihre Kayserl. Majest. an die Creyß ausschreibende Herren Fürsten hiemit allergnädigst gesinnen lasseten, daß Sie darüber so wohl wegen der Stadt Franckfurth, als in Gemäßheit dessen, und in Gesolg deren allsehon erlassenen Kayserl. Verordnungen, auch bey andern Städten und Ständen, bey welchen einige Königl. Preußl. Churfürstl. Brandenbl. Werbung sich etwa noch befinden solten, auch ihres Orths ohnabweichlich halten wolten.

Also thäten Allerhöchst Dieselbe Ihnen zugleich allermildest mit auftragen, daß wann der besagte Magistrat der Stadt Franckfurth zu Trennung sothaner in einer mehreren Mannschafft bestehender Werbung einigen Beystand etwa nöthig haben, und erfordern solte, Sie das mit demselben an Handen stehen, und wie dieses beschehen, hiernächst allerunterthänigst anzeigen sollen.

Joh. Georg Meizer.

Nf 1298 a
(1) ge

ULB Halle
003 573 249

3



f
TA 702
nur 62 bisher verkn.

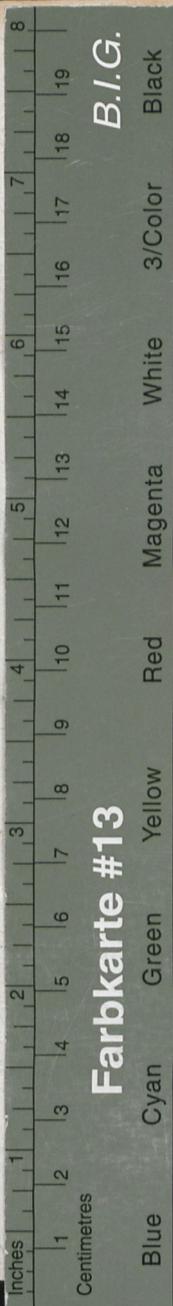
Nur für den Lesesaal

[Handwritten signature]

n.c







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

27

chs=
Raths=
LUSUM,
ctobris 1756.

I 73

